AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten

Kennzeichen
IVW7-SpaG-2/006-2013

Bezug	BearbeiterIn (0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Dr. Eleonore Wolf	13250	3. September 2013
	Dr. Gabriela Hullik	14007	

Betrifft
Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes 2011; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.09.2013
Ltg.-**93/S-6-2013**
R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Spielautomatengesetz 2011 beinhaltet folgende Regelung, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar ist:

- Im § 5 Abs. 6 wird auf den „Wegfall des Bewilligungsbescheides“ abgestellt.
- Nach § 10 Abs. 3 sind bei Verzicht die „Bewilligungsbescheide“ erforderlichenfalls abzuändern.
- § 12 Abs. 2 knüpft Rechtsfolgen an die Verletzung von Bestimmungen eines „Bewilligungsbescheides“.
- § 29 Abs. 2 verfügt, dass der „Bescheid“ über die Bewilligung eines Glücksspielautomaten am Ort seiner Aufstellung aufzubewahren und den überprüfenden Organen auf Verlangen vorzuweisen ist.
- Nach § 30 Abs. 1 Z. 3 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer Auflagen, Befristungen und Bedingungen von „Bescheiden“ nach §§ 5, 6, 7, 8 oder 9 nicht einhält.
- Ein Straftatbestand nach § 30 Abs. 1 Z. 7 liegt vor, wenn der „Bescheid“ über die Bewilligung von Glücksspielautomaten nicht am Ort seiner Aufstellung aufbewahrt oder den überprüfenden Organen auf Verlangen nicht vorgewiesen wird.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Spielautomatengesetz 2011 soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- in den §§ 5 Abs. 6, 10 Abs. 3 und 12 Abs. 2 der Begriff des „Bewilligungsbescheides“ durch die weitergehende Formulierung der „Bewilligung“ ersetzt werden soll, ebenso der Begriff des „Bescheides“ in den §§ 29 Abs. 2 und 30 Abs. 1 Z. 3 und 7.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes 2011 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

10. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren sind insgesamt 9 Stellungnahmen eingelangt, aus denen keine Ablehnung der Gesetzesnovelle zu entnehmen ist. Den Ausführungen der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde entsprochen.

Besonderer Teil:

Zu 1. bis 6.

§§ 5 Abs. 6, 10 Abs. 3, 12 Abs. 2, 29 Abs. 2 sowie 30 Abs. 1 Z. 3 und 7

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sieht nunmehr einen weiteren Rechtszug an das Verwaltungsgericht vor. Da das Verwaltungsgericht bei Vorliegen gesetzlich normierter Voraussetzungen zur Entscheidung in der Sache selbst berufen ist, ist davon auszugehen, dass künftige Sachentscheidungen nicht nur mit Bescheid der Behörde, sondern auch mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichts getroffen werden.

Zur Vermeidung von Unsicherheiten für Rechtsanwender und Betroffene soll daher der Begriff des „Bewilligungsbescheides“ bzw. des „Bescheides“ durch die weitergehende Formulierungen der „Bewilligung“ ersetzt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes 2011 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. W i l f i n g
Landesrat